

Titel:

Abschalteinrichtung, Sittenwidrigkeit, Schädigungsvorsatz, Typgenehmigung, Thermofenster, Beweislast, Wertminderung

Schlagworte:

Abschalteinrichtung, Sittenwidrigkeit, Schädigungsvorsatz, Typgenehmigung, Thermofenster, Beweislast, Wertminderung

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Endurteil vom 22.10.2024 – 5 U 2369/24 e

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche mit dem Ziel der Rückabwicklung eines Kaufvertrags über den Erwerb eines Pkws im Zusammenhang mit der sog. „Diesel-Abgasthematik“, hilfsweise Differenzschadensersatz.

2

Die Klagepartei erwarb am 27.03.2015 bei Autohaus ... in ... einen am selben Tag erstzugelassenen Pkw BMW 320d xDrive mit einer Laufleistung von 0 km zu einem Preis von 46.999,00 € (s. Anl. K1). Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug Kilometerstand 120.121 km.

3

Werksseitig verfügt das Fahrzeug über einen Dieselmotor der Baureihe B47O (Euro 6 W), für den die Typgenehmigung nach VO (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2017 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge erteilt wurde. Ein verbindlicher Rückruf oder ein verpflichtendes Softwareupdate wurden für das streitgegenständliche Fahrzeug nicht angeordnet.

4

Die Klagepartei trägt vor, der Motor enthalte illegale Abschalteinrichtungen in Form des Kaltstartheizens und einer Verringerung/Deaktivierung der Abgasrückführung in Abhängigkeit diverser Kriterien (u.a. Drehzahl, Umgebungstemperatur [„Thermofenster“], Luftdruck und Klimaanlageannutzung). Durch Orientierung dieser Kriterien an den Teststandsbedingungen werde erreicht, dass außerhalb des Teststands die Abgasrückführung erheblich reduziert werde und die Schadstoffgrenzwerte überschritten würden. Die Beklagte habe sich durch Täuschung des KBA die materiell rechtswidrige Typgenehmigung erschlichen. Deswegen drohten dem Fahrzeug Betriebsbeschränkung oder -untersagung. Zur Reduzierung des Stilllegungsrisikos bedürfe es des Aufspielens eines Softwareupdates mit nicht absehbaren Folgen auf Kraftstoffverbrauch und Lebensdauer. Die Klagepartei meint deswegen, die Beklagte hafte auf Schadensersatz in Form der Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe des erworbenen Fahrzeugs. Die Klagepartei sei im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als ob sie das

Fahrzeug nicht erworben hätte (was sie bei Kenntnis der Sachlage nicht getan hätte). Hilfsweise sei jedenfalls der Ersatz eines Differenzschadens in Höhe von 15% des Kaufpreises geschuldet.

5

Die Klagepartei beantragt zuletzt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerschaft 29.452,71 € (Kaufpreis abzüglich der bereits als möglich berechenbaren Nutzungsentschädigung mit Kilometerstand bei Klageeinreichung) abzüglich einer weiter zu berechnenden vom Gericht auf Basis einer Gesamtleistung von zumindest 300.000 km zu schätzenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Zugrundelegung des Kilometerstandes zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erster Instanz zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs BMW X3 XDRIVE20D mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ...

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Entgegennahme des im Klageantrag zu 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerschaft von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.501,19 € freizustellen.

Hilfsweise für den Fall, dass mit den geltend gemachten Ansprüchen nicht die Rückabwicklung des Kaufvertrags über das in Klageantrag Ziffer 1 genannte Fahrzeug geltend gemacht werden kann und daher der Klageantrag Ziffer 1 unbegründet ist:

1a. Die Beklagte wird verurteilt, der klagenden Partei 7049,85 € zu zahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

6

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7

Die Klagepartei habe eine unzulässige Abschaltvorrichtung nicht substantiiert vorgetragen; es werde ein untauglicher Vergleich mit anderen Fahrzeugen – auch anderer Hersteller – vorgenommen. Bei dem sog. Thermofenster handele es sich um eine zulässige Emissionsstrategie. Ein „Kaltstartheizen“ mit den von der Klagepartei vorgetragene Parametern sei in keinem Fahrzeug der Beklagten verbaut. Eine Reduktion der Abgasrückführung in Abhängigkeit der Drehzahl und der Geschwindigkeit diene dem Motorschutz. Eine sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte und ein Schädigungsvorsatz seien nicht dargelegt. Die Beklagte habe nicht schuldhaft gehandelt. Es läge zudem ein Fall der „hypothetischen Genehmigung“ vor. Ein vermeintlicher Differenzschaden sei wegen der erlangten Vorteile ohnehin kompensiert. Die Beklagte meint, es fehle an dem für eine Feststellungsklage erforderlichen Feststellungsinteresse. Der Feststellungsantrag scheitere auch an dem Vorrang der Leistungsklage.

8

Das Gericht hat am 07.05.2024 zur Sache mündlich verhandelt.

9

Zur Ergänzung und Vervollständigung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll vom 07.05.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

10

Die zulässige Klage erweist sich in der Sache als unbegründet.

I.

11

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Passau ist für die Entscheidung sachlich gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich gemäß § 32 ZPO zuständig. In Bezug auf die begehrte Feststellung des Annahmeverzugs besteht ein Feststellungsinteresse.

II.

12

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Klagepartei gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch, sei es in Form der Rückabwicklung oder im Wege des Differenzschadens, hat.

13

1. Eine Haftung der Beklagten ergibt sich – auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 25.05.2020 (Az.: VI ZR 252/19) zu dem hier nicht streitgegenständlichen Vorgängermotor des Typs EA 189 – nicht unter dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog.

14

a) Zwar kann in dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen ist, grundsätzlich eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liegen, da dies dazu führen kann, dass der Widerruf der Typgenehmigung oder zumindest die Stilllegung des konkreten Fahrzeugs droht, sofern der Käufer nicht an der Rückrufaktion zur Beseitigung der Abschaltvorrichtung teilnimmt. Mit der Inverkehrgabe des Fahrzeugs bringt der Hersteller jedenfalls konkludent zum Ausdruck, dass das Fahrzeug entsprechend seinem objektiven Verwendungszweck im Straßenverkehr eingesetzt werden darf, d.h. über eine uneingeschränkte Betriebserlaubnis verfügt, deren Fortbestand nicht aufgrund bereits bei der Auslieferung des Fahrzeugs dem Hersteller bekannter, konstruktiver Eigenschaften gefährdet ist (BGH a.a.O.; OLG Koblenz, Urteil vom 20.04.2020 – 12 U 1570/19). Dies setzt voraus, dass nicht nur die erforderlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren formal erfolgreich durchlaufen wurden, sondern auch, dass die für den Fahrzeugtyp erforderliche EG-Typgenehmigung nicht durch eine Täuschung des zuständigen Kraftfahrtbundesamtes erschlichen worden ist und das Fahrzeug den für deren Erhalt und Fortbestand einzuhaltenden Vorschriften tatsächlich entspricht (OLG Koblenz a.a.O.).

15

b) Im vorliegenden Fall hat die Klagepartei mehrere unterschiedlich ausgeprägte, in der Kritik stehenden Abschaltvorrichtungen aufgeführt und zu deren angeblicher Funktionsweise vorgetragen, jedoch ohne einen hinreichend konkreten Bezug zu dem hier streitgegenständlichen Fahrzeug herzustellen.

16

Eine Nebenbestimmung zur Typgenehmigung bzw. die Anordnung eines verbindlichen Rückrufs seitens des Kraftfahrtbundesamtes gab es für das streitgegenständliche Fahrzeug unstrittig nicht.

17

Etwaige Messungen im Realbetrieb sind bei dem hier einschlägigen Prüf- und Zulassungskonzept unbehelflich, da maßgeblich die Messergebnisse im Prüfzyklus NEFZ sind und Differenzen hierzu im Realbetrieb keinen Anhalt für etwaige Manipulationen auf dem Prüfstand geben können.

18

Eine Beweiserhebung über die klägerseits behaupteten weiteren unzulässigen Abschaltvorrichtungen lieferte deshalb letztlich auf einen in der ZPO nicht vorgesehenen Ausforschungsbeweis hinaus, dem folglich nicht nachzukommen war (vgl. OLG München, Beschluss vom 10.02.2020 – 3 U 7524/19).

19

c) Selbst wenn man unterstellt, es sei mindestens eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut, wäre der Vorwurf der Sittenwidrigkeit nicht zu begründen.

20

Beim Einsatz unzulässiger Abschaltvorrichtungen kommt eine Sittenwidrigkeit nur dann in Betracht, wenn über die bloße Kenntnis von dem Einbau einer Einrichtung mit der in Rede stehenden Funktionsweise in den streitgegenständlichen Motor hinaus zugleich auch Anhaltspunkte dafür erkennbar wären, dass dies von Seiten der Beklagten in dem Bewusstsein geschah, hiermit möglicherweise gegen die gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen, und dieser Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen wurde (OLG München, Urteil vom 20.01.2020, Az. 21 U 5072/19). Bei nicht eindeutiger und zweifelloser Gesetzeslage muss daher

eine möglicherweise falsche, aber dennoch vertretbare Gesetzesauslegung und -anwendung durch die Organe des Herstellers in Betracht gezogen werden (OLG München a.a.O.). Hat dieser aber die Rechtslage fahrlässig verkannt, dann fehlt es sowohl am erforderlichen Schädigungsvorsatz als auch an dem für die Sittenwidrigkeit in subjektiver Hinsicht erforderlichen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wie der Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Tatumstände (OLG München a.a.O.).

21

Unabhängig von der Frage, ob die konkrete Ausgestaltung des Motors und der Abgasregulierung objektiv mit den (unions-) rechtlichen Vorschriften vereinbar ist oder nicht, stellt sich das Inverkehrbringen eines solchermaßen konzipierten Fahrzeugs subjektiv jedenfalls nicht als sittenwidrige Handlung der Beklagten i.S.d. § 826 BGB dar.

22

aa) Objektiv sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (BGH, Urteil vom 19.11.2013 – VI ZR 336/12). Dass das Verhalten gegen vertragliche Pflichten oder das Gesetz verstößt, unbillig erscheint oder einen Schaden hervorruft, genügt nicht (OLG Koblenz, Urteil vom 21.10.2019 – 12 U 246/19). Insbesondere die Verfolgung eigener Interessen bei der Ausübung von Rechten ist im Grundsatz auch dann legitim, wenn damit eine Schädigung Dritter verbunden ist (BGH, Urteil vom 19.10.1987 – II ZR 9/87). Hinzutreten muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19).

23

Subjektiv ist ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht erforderlich. Der Schädiger muss aber grundsätzlich die Tatumstände kennen, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen (BGH, Urteil vom 13.09.2004 – II ZR 276/02).

24

bb) Legt man diese Maßstäbe zugrunde, ist das Verhalten der Beklagten, ein mit einem sog. Thermofenster oder vergleichbarer Einrichtungen, die nicht an die Prüfstandssituation als solche, sondern an gemessene Umweltbedingungen anknüpfen, ausgestattetes Fahrzeug in den Verkehr zu bringen, vorliegend nicht als sittenwidrige Handlung zu bewerten. Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob die in dem streitgegenständlichen Fahrzeug installierten Einrichtungen eine objektiv unzulässige Abschaltvorrichtung darstellen oder nicht. Zwar mag sich bei einer sog. „Schummelsoftware“, wie sie in dem VW-Dieselmotor des Typs EA189 verwendet worden war, die Sittenwidrigkeit des Handelns per se aus dem Einsatz dieser Umschaltlogik, die – auf den Betriebszustand des Fahrzeugs abstellend – allein danach unterscheidet, ob sich dieses auf dem Prüfstand oder im normalen Fahrbetrieb befindet, ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19). Eine solche Abschaltvorrichtung mag eindeutig unzulässig sein und an dieser rechtlichen Wertung auch aus Sicht der Handelnden bzw. hierfür Verantwortlichen kein Zweifel bestehen (BGH a.a.O.; OLG Koblenz, Urteil vom 20.04.2020 – 12 U 1570/19; OLG München, Beschluss vom 10.02.2020 – 3 U 7524/19).

25

Bei einer anderen die Abgasreinigung (Abgasrückführung und Abgasnachbehandlung) beeinflussenden Motorsteuerungssoftware, die vom Grundsatz her im normalen Fahrbetrieb in gleicher Weise arbeitet wie auf dem Prüfstand, und bei der Gesichtspunkte des Motorrespektive des Bauteilschutzes als Rechtfertigung ernsthaft erwogen werden können, kann bei Fehlen jedweder konkreter Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die Handelnden bzw. Verantwortlichen bei der Beklagten in dem Bewusstsein agiert hatten, möglicherweise eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden (OLG Koblenz a.a.O.; OLG München a.a.O.). Vielmehr muss in dieser Situation, selbst wenn – einmal unterstellt – hinsichtlich der hier in Rede stehenden Einrichtungen von einer objektiv unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgegangen werden sollte, eine möglicherweise falsche, aber dennoch vertretbare Gesetzesauslegung und -anwendung durch die Organe in Betracht gezogen werden (OLG Koblenz a.a.O.; OLG München a.a.O.; OLG Köln, Beschluss vom 04.07.2019 – 3 U 148/18).

26

Eine Sittenwidrigkeit käme hier – wie bereits aufgezeigt – gerade nur in Betracht, wenn über die bloße Kenntnis von der Verwendung einer Software mit der in Rede stehenden Funktionsweise in dem streitgegenständlichen Motor hinaus zugleich auch Anhaltspunkte dafür erkennbar wären, dass dies von Seiten der Beklagten in dem Bewusstsein geschah, hier mit möglicherweise gegen die gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen, und dieser Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen wurde (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019 – 10 U 134/19; OLG Koblenz, Urteil vom 20.04.2020 – 12 U 1570/19; OLG München, Beschluss vom 10.02.2020 – 3 U 7524/19). Solche Anhaltspunkte sind von der Klagepartei nicht substantiiert vorgetragen.

27

Solange nach all dem entsprechend der vorstehenden Überlegungen in Betracht zu ziehen ist, dass die Beklagte die Rechtslage schuldlos verkannt hat, fehlt es in subjektiver Hinsicht an dem für die Sittenwidrigkeit erforderlichen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Eine Auslegung aber, wonach die gerügten Einrichtungen keine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellen, ist jedenfalls nicht unvertretbar. Ein Handeln unter vertretbarer Auslegung des Gesetzes wiederum kann aber nicht als besonders verwerfliches Verhalten angesehen werden (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019 – 10 U 134/19, OLG Koblenz a.a.O.; OLG München a.a.O.). Die Klagepartei hat auch nicht aufzeigen können, dass letztlich – trotz entsprechender Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden für diese Materie – ein Anlass zu einem Rückruf seitens des Kraftfahrtbundesamts und zu einer Aufforderung an die Beklagte, die Abgasreinigung auf andere Weise vorzunehmen, bestanden hätte.

28

cc) Der Vorwurf der Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz unzulässiger Abschaltvorrichtungen setzt nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020 (Az. VI ZR 252/19) voraus, dass infolge der durch Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erschlissenen Typgenehmigung eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung droht und bei dem Zeitpunkt des Erwerbs in keiner Weise absehbar ist, ob dieses Problem behoben werden kann. Hierfür gibt es im konkreten Fall keine belastbaren Anhaltspunkte. Das Fahrzeug befindet sich vielmehr seit nunmehr über neun Jahren behördlicherseits unbeanstandet im Verkehr. Welche konkreten behördlichen Maßnahmen in Bezug auf das konkrete Fahrzeug drohen, ist nicht substantiiert vorgetragen.

29

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30. Juli 2020, Az. VI ZR 5/20 (= NJW 2020, 2798) bezüglich des Motors EA 189 im Ergebnis entschieden, dass eine sittenwidrige Schädigung zu verneinen ist, wenn der Fahrzeugkauf nach Bekanntwerden des „Dieselskandals“ stattgefunden hat. Unter anderem stellt die Entscheidung darauf ab, dass die Beklagte in Zusammenarbeit mit dem KBA Maßnahmen zur Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes erarbeitet habe, um die Gefahr einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung zu bannen, was ihr tatsächlich durch die Entwicklung und Bereitstellung eines Software-Updates für den dort betroffenen Fahrzeugtyp gelungen sei (BGH NJW 2020, 2798, 2803). Wenn aber hierdurch der Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung entfällt, muss dies nach Dafürhalten des Gerichts erst recht gelten, wenn das Fahrzeug vom KBA von vorneherein nicht wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung beanstandet wird.

30

c) Auch ein Schädigungsvorsatz der Beklagten ist nicht nachgewiesen.

31

Der erforderliche Schädigungsvorsatz im Rahmen von § 826 BGB, der getrennt von der Sittenwidrigkeit – auch von deren subjektiver Seite – festzustellen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.1966 – VI ZR 1/65), bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugeführt wird. Fahrlässigkeit, auch grobe, genügt nicht (BGH, Urteil vom 06.06.1962 – V ZR 125/60). Der Vorsatz muss sich auf den Schaden erstrecken, eine nur allgemeine Vorstellung über eine etwa mögliche Schädigung genügt nicht (BGH, Urteil vom 24.04.2001 – VI ZR 36/20). Andererseits ist Schädigungsabsicht nicht erforderlich. Es genügt, dass der Schädiger den Schadenseintritt vorausgesehen und die Schädigung im Sinne eines direkten Vorsatzes gewollt oder jedenfalls im Sinne eines bedingten Vorsatzes billigend in Kauf genommen hat (BGH, Urteil vom 20.11.2012 – VI ZR 268/11).

32

Vorliegend kann jedoch – wie bereits dargelegt – nicht davon ausgegangen werden, dass auf Seiten der Beklagten bewusst eine – unterstellt – objektiv unzulässige Abschaltseinrichtung verwendet wurde. Mangels anderweitiger greifbarer Anhaltspunkte ist, wenn überhaupt, von einer fahrlässigen Verkennung der Rechtslage auszugehen. Dann aber fehlt es am notwendigen Schädigungsvorsatz, weil dieser das Bewusstsein eines möglichen Gesetzesverstößes verbunden mit einer mindestens billigenden Inkaufnahme desselben erfordert (OLG Köln, Beschluss vom 04.07.2019 – 3 U 148/18; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019 – 10 U 134/19; OLG Koblenz, Urteil vom 21.10.2019 – 12 U 246/19).

33

2. Ein Anspruch der Klagepartei lässt sich ebenso wenig aus einer Haftung gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB in Gestalt eines Verstoßes gegen ein Schutzgesetz herleiten.

34

Vor dem Hintergrund des fehlenden sittenwidrigen, täuschenden Verhaltens der Beklagten bleibt nämlich kein Raum für eine deliktische Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB. Solange die Beklagte nicht – jedenfalls nicht nachweisbar – in dem Bewusstsein handelte, ein mit einer unzulässigen Abschaltseinrichtung ausgestattetes Fahrzeug in den Verkehr zu bringen, fehlt es auch an dem Nachweis einer willentlichen Täuschung des Käufers über das Nichtvorhandensein einer solchen (möglicherweise unzulässigen) Einrichtung (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 20.04.2020 – 12 U 1570/19).

35

3. Die Beklagte haftet auch nicht nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV bzw. Art. 4 f. VO (EG) Nr. 715/2007.

36

a) Die nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023, Az. VIa ZR 335/21, in Betracht kommende Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 EG-FGV trägt den Hauptantrag nicht, weil der Schutzzweck der EG-FGV nicht darin liegt, einen Käufer vor Abschluss eines nicht gewollten Vertrages zu schützen (BGH, a.a.O., Rn. 32).

37

b) Doch auch der auf Ersatz des Differenzschadens gerichtete Hilfsantrag ist unbegründet. Es fehlt jedenfalls an einem von diesem Schutzzweck umfassten Schaden der Klagepartei. Weder hat die Klagepartei substantiierte Anhaltspunkte vorgetragen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug überhaupt unzulässige Abschaltseinrichtungen enthält, noch sind irgendwelche konkreten und belastbaren Nachteile im Sinne einer drohenden Nutzungseinschränkung ersichtlich (s.o. unter Ziff. 1, ebenso OLG München, Beschluss vom 22.03.2023, Az. 19 U 785/23 e). Auch ein Schaden im Sinne einer Wertminderung, die abgrenzbar auf das angebliche Vorhandensein von Abschaltseinrichtungen zurückführbar sein soll (und nicht etwa auf den aus umweltpolitischen Gründen veränderten Verhältnissen auf dem Gebrauchtwagenmarkt betreffend Diesel-Fahrzeuge) ist nicht darstellbar. Zudem kann der Beklagten nach Ansicht der Kammer nicht einmal ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden, wenn auch das Kraftfahrtbundesamt die Konformität der Fahrzeuge bzw. Motoren der Beklagten gemessen am europäischen Zulassungsrecht nach amtlicher Prüfung nicht beanstandet hat (so auch OLG München, Urteil vom 28.03.2023, Az. 5 U 4525/22). Jedenfalls bis zur Entscheidung des EuGH vom 14. Juli 2022, C-134/20, durfte ein Automobilhersteller davon ausgehen, dass ein Thermofenster aus Gründen des Motor- oder Bauteilschutzes im Rahmen einer weiten Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a VO (EG) 715/2007 zulässig sei. Insoweit befand er sich in einem unvermeidlichen Rechtsirrtum, da bis dahin nahezu alle europäischen Hersteller ihre Dieselfahrzeuge mit einem Thermofenster ausgerüstet hatten und dies trotz umfangreicher Untersuchungen von den zuständigen Überwachungsbehörden auch nicht beanstandet wurde. In einem solchen Fall fehlt es nicht nur am nach § 826 BGB erforderlichen Vorsatz, sondern auch am nach § 823 Abs. 2 Satz 2 BGB erforderlichen Verschulden selbst in Gestalt einfacher Fahrlässigkeit (zu allem Vorstehenden: OLG München, Beschluss vom 16.05.2023 – 34 U 285/23 e –, juris).

38

Entsprechendes gilt für alle weiteren von der Klagepartei behaupteten, durch das KBA jedoch trotz Prüfung unbeanstandet gebliebenen Abschaltseinrichtungen. Wenn das KBA nachträgliche keine Beanstandungen gefunden hat, lässt dies den Rückschluss zu, dass es auch auf vorherige Erkundigung der Beklagten solche nicht erhoben hätte. In einem solchen Fall ist von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen (OLG

München, Beschluss vom 22. August 2023 – 23 U 6799/20 –, juris; OLG München, Beschluss vom 22. August 2023 – 8 U 9416/21 –, juris).

39

4. Der Feststellungsantrag und die geltend gemachten Nebenforderungen sind mangels Hauptsacheanspruchs bzw. Verzugs nicht begründet.

III.

40

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

41

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

B.

42

Die Streitwertfestsetzung basiert auf §§ 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.